

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

Nr. 770.

---

**Inhalt:** Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des Zuwachsteuergesetzes vom 14. Februar 1911  
(Reichs-Gesetzblatt S. 33).

---

## Landesherrliche Verordnung

vom 27. März 1911

zur Ausführung des Zuwachsteuergesetzes vom 14. Februar 1911  
(Reichsgesetzblatt S. 33).

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV. Neuß j. L.  
verordnen

Wir Heinrich der Liebenundymansigste,  
Erbprinz Neuß, Regent des Fürstentums Neuß j. L.

hiermit, was folgt:

### § 1.

Die Verwaltung der Zuwachsteuer mit Ausnahme der Vereinnahmung und Verrechnung der festgesetzten Steuerbeträge erfolgt durch die mit der Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens betraute Behörde.

Diese führt für alle mit ihrer Tätigkeit in Zuwachsteuerfachen zusammenhängenden Angelegenheiten die Bezeichnung

„Fürstliches Zuwachsteuerveramt“.

Ausgegeben am 29. März 1911.